



Merkblatt: Richtlinien zur Prüfungseinsicht und Dokumentation

Leistungsüberprüfung, mündlich	<p>Mündliche Prüfungen werden von einem oder mehreren zuständigen Dozierenden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen und bewertet. (Rahmenordnung Bachelor §11 Abs. 7 und §12 Abs. 4; Rahmenordnung Master §11 Abs. 4)</p> <p>Bei mündlichen Prüfungen muss ein schriftliches Prüfungsprotokoll (zumindest stichwortartig handschriftlich oder elektronisch mit Ausdruck und Unterschrift) erstellt werden. Dieses muss für einen Rekursfall aussagekräftig sein.</p>
Recht auf Einsicht	<p>Nach jedem Abschluss aller Arten von Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt, unabhängig davon, ob die Bewertung ungenügend oder genügend ist.</p>
Frist des Einsichtsrechts	<p>Die Einsicht ist so bald wie möglich zu beantragen (innerhalb von 30 Tagen nach der per Email verschickten Notenmitteilung).</p>
Organisation der Einsicht	<p>Die Studierenden müssen sich an die betreffende Dozierende bzw. den betreffenden Dozierenden (Beurteiler/Beurteilerin, Hauptverantwortlicher/Hauptverantwortliche) oder an das jeweilige Studiengangsekretariat wenden. Die Einsicht erfolgt in Anwesenheit einer Amtsperson.</p>
Dauer der Einsicht	<p>Die Dauer der Einsicht wird von dem/der Dozierenden nach Rücksprache mit dem Studierenden festgelegt.</p>
Art der Einsicht	<p><i>Originale – Kopien:</i> Originale werden nicht ausgehändigt. Kopien werden in der Regel nicht zur Mitnahme ausgehändigt. Im Rekursfall können in Absprache mit dem Dekanat Kopien übergeben werden. Die Anfertigung handschriftlicher Notizen ist erlaubt. Handschriftliche Kopien (sinn-gemässes Abschreiben), fotografische und sonstige digitale Erfassung o.ä. ist in der Regel nicht erlaubt.</p> <p><i>Bewertung schriftliche Arbeit:</i> Bei Bachelor- und Masterarbeiten wird von den Beurteilenden auf Verlangen Einsicht in die schriftliche Begründung der Note gewährt.</p> <p><i>Bewertung mündliche Prüfung:</i> Bei mündlichen Prüfungen wird auf Verlangen Einsicht in Prüfungsprotokolle gewährt.</p>
Dokumentation Einsicht	<p>Eine eventuelle Dokumentation der Einsichtnahme bleibt der/dem Dozierenden überlassen. Bei laufenden Rekursverfahren werden die Zuständigen ggf. separat informiert.</p>
Besprechung des Prüfungsergebnisses	<p>Eine Besprechung bzw. ein Feedback zu den Prüfungen ist aus didaktischer Sicht empfehlenswert.</p>
Archivierung von Prüfungsunterlagen	<p>Die Prüfungen werden von den Dozierenden ca. ein Jahr aufbewahrt. Alle Unterlagen zu mündlichen Abschlussprüfungen, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienverträge und Bewertungen zu Bachelor- und Masterabschlüssen werden in den Dossiers der Studierenden im Studiendekanat aufbewahrt und anschliessend gemäss den Archivierungsrichtlinien dem Staatsarchiv Basel-Stadt übergeben.</p>
Kommunikation	<p>Die Richtlinien zur Prüfungseinsicht sind in den Rahmenordnungen Bachelor und Master festgelegt und in diesem Merkblatt präzisiert. Sie werden den Studierenden in geeigneter Form kommuniziert (Website der Fakultät).</p>